

Arbeitsgericht Lübeck, 6 Ca 679/19
Verfügung vom 19.6.2019

In der Rechtssache pp.
weist das Gericht auf folgende Umstände hin:

I.

Zur Vorbereitung des Kammertermins im Kündigungsschutzprozess erhielten die Parteien Schriftsatzfristen. Die Beklagte sollte bis zum 12.6.2019 zu bestimmten Punkten vortragen. An diesem Tage ging für die Beklagte elektronisch mit der Kennzeichnung "vorab per beA" ein Schriftsatz mit Vortrag zur Klagerwiderung ein. Dieser war nicht qualifiziert signiert, aber über den sicheren Übermittlungsweg des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) eingereicht worden, ausweislich von Transfervermerk und Prüfprotokoll das beA des Herrn Rechtsanwalts A. Der Schriftsatz selbst war unterzeichnet mit:

"A
Rechtsanwalt
(in seiner Abwesenheit unterzeichnet von)
[Wiedergabe einer Unterschrift]
B
Rechtsanwältin"

Das Gericht erteilt mit Verfügung vom 12.6.2019 den Hinweis, dass der Schriftsatz unwirksam sein dürfte und führte weiter aus:

"Der Schriftsatz wurde per beA eingereicht und zwar aus dem beA von Herrn Rechtsanwalt A. Die Namenswiedergabe unter dem Schriftsatz lautet jedoch auf "A (in seiner Abwesenheit unterzeichnet von) - Unterschrift - B". Verantwortliche Person ist also Frau B, die jedoch nicht per beA eingesandt hat. Die Angabe der Abwesenheit von Herrn A weckt zudem Zweifel, ob er selbst den Versand über das beA ausgelöst hat."

Der Schriftsatz ging am 13.6.2019 im Original mit der Unterschrift der Rechtsanwältin bei Gericht ein. Er ging dann auch erneut per beA unter dem Datum 17.6.2019 mit Namenswiedergabe und Wiedergabe der Unterschrift nur des Herrn Rechtsanwalt A inhaltlich elektronisch bei Gericht ein.

Mit Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 18.6.2019 (eingegangen per beA, nicht zusätzlich qualifiziert signiert) erklärte der Beklagtenvertreter: Bei der Einreichung des Schriftsatzes vom 12. Juni 2019 sei Folgendes passiert. Herr A sei am 12. Juni urlaubsbedingt nicht am Kanzleisitz gewesen, habe den Schriftsatz aber schon vorher fertiggestellt und der Beklagten zur Freigabe übermittelt. Deshalb habe er Frau Rechtsanwältin B nach Freigabe gebeten, in seiner Abwesenheit diesen Schriftsatz zu unterzeichnen. Da Herr Rechtsanwalt A auch nicht seine beA-Karte dabei gehabt habe, habe er Frau Rechtsanwältin B gebeten, den Schriftsatz mit seiner Karte vertretungsweise für ihn einzureichen. Herr Rechtsanwalt A habe also den Versand des Schriftsatzes über das beA selbst veranlasst. In diesem Zusammenhang sei ihm nicht bekannt gewesen, dass Frau Rechtsanwältin B seinen Schriftsatz mit ihrer Karte hätte einreichen müssen. Er bitte das Versehen zu entschuldigen.

Der Vorsitzende hat heute gegen 12 Uhr mit dem Rechtsanwalt telefoniert. Dieser teilte mit, auch die PIN seiner beA-Karte weitergegeben zu haben. Er wurde über eine beabsichtigte Information der Rechtsanwaltskammer informiert.

II.

Der Schriftsatz ist nicht rechtzeitig eingegangen, ob sich angesichts des wirksamen, aber um einen Tag verspäteten Eingangs des Originals mit Unterschrift der weiteren Anwältin hieraus jedoch Folgen i.S.v. § 61a Abs. 5 ArbGG ergeben, wird in der Kammerverhandlung zu

entscheiden sein, wobei dies wegen der nur kurzen Verzögerung nicht naheliegt, vorsorglich wird jedoch auf die (Un-)Wirksamkeit der Schriftsätze hier hingewiesen.

1. Der ursprüngliche Schriftsatz ist aus folgenden Gründen unwirksam:

a) Gem. § 46c Abs. 3 ArbGG (entspricht § 130a Abs. 3 ZPO) muss das Dokument - wenn es nicht zugleich qualifiziert signiert ist - von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Dabei ist erforderlich, dass beide Personen übereinstimmen, vgl. BT-Drs. 17/12634, S. 25 : "Mit der Signatur des Dokuments wird dieses abgeschlossen. Zudem ist eine Signatur erforderlich, um zu dokumentieren, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das elektronische Dokument verantwortenden Person identisch ist. Ist diese Identität nicht feststellbar, ist das elektronische Dokument nicht wirksam eingereicht." Hierzu auch jüngst OLG Braunschweig, Beschluss vom 8.4.2019 - 11 U 146/18, BeckRS 2019, 8430.

Ausnahmen bestehen nur, wenn der sichere Übermittlungsweg - wie bei besonderen elektronischen Behördenpostfach (bebPo) gem. §§ 6 ff. ERVV - einen Zugang nicht personen- sondern organisationsbezogen eröffnet.

Die Unterzeichnung erfolgte (einfache Signatur/Namenswiedergabe) durch Frau Rechtsanwältin B, die die Verantwortung für den Schriftsatz übernahm. Eine Zuordnung der Übernahme der Verantwortung für das Dokument an den hier nur vertretenen Herrn Rechtsanwalt A scheidet aus. Damit liegt aber keine Übereinstimmung zwischen beA-Inhaber und verantwortender Person vor.

b) Es spricht zudem viel dafür, dass auch die Einreichung über ein fremdes beA an sich und ohne weiteres die Unwirksamkeit dieser Einreichung bewirkt (so implizit offenbar Henning Müller, NZA 2018, 1315, 1317). Dies ergibt - auch ohne deutlichen Anhalt hierfür im Wortlaut - die Auslegung von § 46c Abs. 3 ArbGG bzw. § 130a Abs. 3 ZPO nach dem Sinn und Zweck, der - wie bisher bei der Unterschrift - darin zu sehen ist, die Identität des Erklärenden sicherzustellen (vgl. näher Schmieder/Liedy, NJW 2018, 1640, 1643). In diese Richtung deuten auch die oben zitierte Passage der Entwurfsbegründung und die im Folgenden erörterten Pflichten des Rechtsanwalts, aus denen sich zudem ergibt, dass eine Übersendung mit Karte und PIN des Rechtsanwalts zu deren Kompromittierung führt.

2. Soweit dem Gericht bekannt erfolgt die Versendung über das beA technisch in der Weise, dass der Rechtsanwalt bei Anmeldung seine Karte in das Gerät stecken und die PIN eingeben muss. Nach einiger Zeit der Inaktivität ist erneut eine Eingabe der PIN erforderlich, auch wenn die Karte noch gesteckt ist. Dies bedeutet nach aller Wahrscheinlichkeit, dass Herr Rechtsanwalt A seine PIN Frau Rechtsanwältin B oder einer anderen Person in der Kanzlei die PIN und die Karte weitergegeben hat. Auf telefonische Nachfrage heute erklärte der Beklagtenvertreter entsprechend, dass er auch seine PIN der Urlaubsvertreterin mitgeteilt habe.

Die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer legt fest, dass das Recht, nicht qualifiziert-elektronisch signierte Dokumente über das beA zu versenden, nicht auf Dritte übertragen werden darf (§ 23 Abs. 3 Satz 5 RAVPV). Gem. § 20 Abs. 3 RAVPV gilt zudem: "Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zu gewährleisten, dass bei einem Versand nicht-qualifiziert signierter elektronischer Dokumente durch einen Rechtsanwalt auf einem sicheren Übermittlungsweg für den Empfänger feststellbar ist, dass die Nachricht von dem Rechtsanwalt selbst versandt wurde."

§ 26 RAVPV lautet unter der amtlichen Überschrift Datensicherheit:

(1) Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.

(2) Der Postfachinhaber hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Zugriff auf sein Postfach zu verhindern, sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass

I. ein Zertifikat in den Besitz einer unbefugten Person gelangt ist,

- II. die einem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN einer unbefugten Person bekannt geworden ist,
- III. ein Zertifikat unbefugt kopiert wurde oder
- IV. sonst von einer Person mittels eines Zertifikats auf das besondere elektronische Anwaltspostfach unbefugt zugegriffen werden könnte.
- V.

Aus den Umständen und den gesetzlichen Vorgaben folgt, dass jedenfalls seit dem Urlaub des Beklagtenvertreters nicht mehr sichergestellt ist, dass kein unbefugter Zugriff auf sein beA stattfand. Bis mindestens zu einer PIN-Änderung dürfte eine wirksame Einreichung auf dem Weg über das beA in diesem und anderen Verfahren ausscheiden, insbesondere dann, wenn - anders als vor den Arbeitsgerichten in erster Instanz - Anwaltszwang besteht.